

GR_GERICHTE ZK1 2013 89 vom 28. Oktober 2013

GR Gerichte, 2013-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2013_89

FR: GR_GERICHTE ZK1 2013 89 du 28 octobre 2013

IT: GR_GERICHTE ZK1 2013 89 del 28 ottobre 2013

Regeste

Abänderung von Eheschutzmassnahmen | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 2

Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 5'000.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt. Sie gehen infolge der X._____ gewährten unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten des Kantons Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Gemeinwesens gemäss Art. 123 ZPO. Ausseramtlich hat der Gesuchsteller die Gesuchsgegnerin mit CHF 10'789.30 (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 4

es sei der vorliegenden Berufung gestützt auf Art. 315 Abs. 5 ZPO die aufschiebende Wirkung zu erteilen;

E. 5

Ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass der Berufungskläger seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in O.1_____ beibehalten hat, ist das Bezirksgericht Imboden gestützt auf Art. 23 Abs. 1 ZPO zur Behandlung des Abänderungsgesuches vom 15. März 2013 zwingend zuständig. Die Vorinstanz ist demzufolge zu Unrecht darauf nicht eingetreten. Die Berufung ist daher gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung an den Einzelrichter am Bezirksgericht Imboden zurückzuweisen. Dieser wird zusammen mit der Hauptsache auch über die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens neu zu entscheiden haben. Mit diesem Entscheid in der Sache wird das Gesuch des Berufungsklägers um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. 6.a) Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten grundsätzlich nach dem Prozessausgang, das heisst entsprechend dem Erfolg der Parteien im Prozess verlegt. Dieser Grundsatz erleidet jedoch durch das in Art. 108 ZPO verankerte Verursacherprinzip eine Ausnahme: Wer Prozesskosten unnötig verursacht, hat diese selber zu bezahlen. Verursacher unnötiger Kosten und somit Zahlungspflichtiger kann nicht nur eine Partei, sondern auch die Vorinstanz sein, die mit minimaler Vorsicht vermeidbare Fehler begangen hat (Viktor Rüegg in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, N. 1 zu Art. 108; David Jenny in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, N. 7 zu Art. 108). Im konkreten Fall ist evident, dass die Vorinstanz

es unterlassen hat, die Frage der örtlichen Zuständigkeit vorgängig zu prüfen und mittels Zwischenentscheid zu klären. Vielmehr hat sie Beweise erhoben und eine Hauptverhandlung durchgeführt, anlässlich welcher sich die Parteien über die in materieller Hinsicht strittigen Punkte äussern konnten. Das Bezirksgericht Imboden trat damit faktisch auf das Abänderungsgesuch ein. Erst als erkennbar war, dass keine Einigung in der Sache erzielt werden konnte, erklärte es sich für örtlich unzuständig. Dennoch erhob es in der Folge von X._____ für einen blossen Nichteintretensentscheid Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 5'000.--

Seite 10 — 12 und schöpfte damit den zulässigen Gebührenrahmen gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) vollumfänglich aus. Gleichzeitig verpflichtete es den Ehemann zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Ehefrau in Höhe von Fr. 10'789.30, wobei die Anwaltskosten grösstenteils auf die materielle Beurteilung der strittigen Punkte zurückzuführen sind. Bereits aus diesem Grund drängte sich die Erhebung eines Rechtsmittels für den Berufungskläger geradezu auf. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- in Anwendung von Art. 108 ZPO und entsprechend der bisherigen Praxis (PKG 2004 Nr. 11 sowie ZK1 11 64) dem Bezirksgericht Imboden aufzuerlegen. b) Dieselben Überlegungen haben auch für die Festlegung und Verteilung der Parteikosten zu gelten. Der Berufungskläger ist mit seinem Antrag auf Rückweisung der Sache zur materiellen Beurteilung vollumfänglich durchgedrungen, weshalb ihm auch eine volle Parteientschädigung zu Lasten des Bezirksgerichts Imboden zuzusprechen ist. Mit Datum vom 18. Oktober 2013 reichte die Rechtsvertreterin des Berufungsklägers eine Honorarnote über den Betrag von Fr. 3'782.05 (Stundenansatz Fr. 240.--) einschliesslich Mehrwertsteuer ein. Dieser Aufwand, verrechnet wurden 13.98 Stunden zuzüglich Barauslagen, erscheint dem Gericht als angemessen. Demnach hat die Vorinstanz den Berufungskläger ausseramtlich mit Fr. 3'782.05 einschliesslich Mehrwertsteuer zu entschädigen. Da dem Berufungskläger aus dem vorliegenden Verfahren somit keine Kosten erwachsen, kann sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden. Demgegenüber liess die Berufungsbeklagte die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des Nichteintretensentscheids beantragen. Sie ist demzufolge mit ihren Begehren vollumfänglich unterlegen, weshalb ein Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung entfällt. c) Y._____ wurde mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 24. Oktober 2013 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (ERZ 13 285). Die Kosten ihres Rechtsvertreters sind daher - unter dem Vorbehalt der Rückforderung - dem Kanton Graubünden in Rechnung zu stellen. Mit Datum vom 17. Oktober 2013 machte der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten ein Honorar in Höhe von Fr. 3'921.-- einschliesslich Mehrwertsteuer geltend, wobei er einen Stundenansatz von Fr. 240.-- berechnete. Der zeitliche Aufwand von 15 Stunden erscheint dem Gericht als angemessen, jedoch ist aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege von einem reduzierten Stundenansatz von Fr. 200.-- auszugehen. Dies ergibt bei 15 anrechenbaren Stunden und Barauslagen von insgesamt Fr.

Seite 11 — 12 33.-- einen Gesamtaufwand von Fr. 3'033.-- und - unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 8% - ein Honorar von Fr. 3'275.65.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.